

## **Unterrichtung**

**durch das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr)**

### **Bericht über die Kontrolltätigkeit gemäß § 13 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes**

(Berichtszeitraum Januar 2008 bis August 2009)

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Zusammenfassung</b> .....	3
<b>I. Grundlagen der Berichtspflicht</b> .....	3
<b>II. Gegenstand und Umfang der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium</b> .....	4
<b>III. Befugnisse des Parlamentarischen Kontrollgremiums</b> .....	5
<b>IV. Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis</b> .....	5
<b>V. Beratungsgegenstände des Gremiums von besonderer Bedeutung</b> .....	6
1. Rolle des BND bei Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung mit Hilfe liechtensteinischer Stiftungen .....	6
2. Vorwürfe gegen den BND im Zusammenhang mit der Ausbildung libyscher Sicherheitskräfte .....	6
3. Erfassung grundrechtsgeschützter E-Mails und Telekommunikationsverkehre im Rahmen der Auslandsaufklärung des BND .....	7
4. Festnahmen von drei BND-Mitarbeitern im Kosovo .....	7
5. Bekämpfung des internationalen Terrorismus .....	7
6. Vorwürfe gegen den BND im Zusammenhang mit der Observation von Journalisten .....	8
7. Proliferation von Massenvernichtungsmitteln und Trägerraketen ...	8
8. Politischer Extremismus in Deutschland .....	8
9. Piraterie .....	8
10. Spionage .....	9
11. Verdeckte Online-Durchsuchung .....	9
12. Beratung der Wirtschaftspläne .....	9
13. Organisation und Struktur der Nachrichtendienste .....	9

---

	Seite
14. Bericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit .....	9
15. Eingaben von Angehörigen der Nachrichtendienste an das Gremium ...	10
16. Eingaben von Bürgern an das Gremium .....	10
17. Kontrolle auf dem Gebiet des G10 .....	10
18. Kontrolle auf dem Gebiet des Terrorismusbekämpfungsgesetzes ...	11
19. Auslandseinsätze des MAD .....	11
<b>VI. Erfahrungsaustausch mit Mitgliedern von Kontrollgremien anderer Staaten .....</b>	<b>11</b>
<b>VII. Reform der parlamentarischen Kontrolle .....</b>	<b>11</b>

## Zusammenfassung

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat den gesetzlichen Auftrag, die Bundesregierung hinsichtlich der Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes parlamentarisch zu kontrollieren. Im Rahmen dieser Kontrollaufgabe begleitet und unterstützt das Gremium die Arbeit der Nachrichtendienste für die freiheitlich-demokratische Grundordnung und für die innere und äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland.

Im vorliegenden Berichtszeitraum besteht der Eindruck, dass die Bundesregierung das Gremium angemessen und zeitnah über relevante nachrichtendienstliche Vorgänge unterrichtet hat. Dieses gilt grundsätzlich auch für die Information durch die Nachrichtendienste. In einigen Einzelfällen wurde das Parlamentarische Kontrollgremium im Berichtszeitraum auf bestimmte nachrichtendienstliche Vorgänge erst durch Veröffentlichungen in den Medien aufmerksam und hat sich dazu von der Bundesregierung berichten lassen.

Insgesamt haben die Dienste im Berichtszeitraum ihre Aufgaben in verantwortlicher und gewissenhafter Weise ausgeübt. Hierbei war für das Gremium im Rahmen der Berichterstattung über nachrichtendienstliche Vorgänge eine engagierte und professionelle Aufgabenerfüllung durch den Bundesnachrichtendienst (BND), das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und den Militärischen Abschirmdienst (MAD) erkennbar. Grundsätzlich erfolgte auch die Durchführung von Beschränkungsmaßnahmen im Bereich grundrechtlich geschützter Bürgerrechte in rechtsstaatlicher, gewissenhafter und verantwortlicher Weise. Allerdings kam es bei der Auslandsaufklärung durch den BND zu einem Vorkommnis, bei dem sowohl Grundrechte verletzt wurden als auch Unterrichtungspflichten im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht und der parlamentarischen Kontrolle nicht rechtzeitig nachgekommen wurde (siehe dazu unten unter V.3).

Thematisch stellte sich die Bekämpfung des internationalen Terrorismus auch im vorliegenden Berichtszeitraum weiterhin als zentrale Aufgabe der deutschen Sicherheitsbehörden dar. Das Gremium ließ sich kontinuierlich über die bestehende Gefahrenlage und das Handeln der Nachrichtendienste unterrichten. Weitere thematische Schwerpunkte waren die Proliferation von Massenvernichtungswaffen und Trägerraketen, der politische Extremismus in Deutschland, die Piraterie vor der Küste Somalias und die Spionageabwehr. Im Berichtszeitraum wurden mehrfach, gestützt auf § 5 Absatz 1 Satz 5 des Kontrollgremiumsgesetzes (PKGrG) in seiner bis zum 3. August 2009 geltenden Fassung, mit der erforderlichen Mehrheit öffentliche Erklärungen zu in den Medien erörterten Vorkommnissen mit Bezug zu den Nachrichtendiensten abgegeben: Zur Rolle des BND bei Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung mit Hilfe liechtensteinerischer Stiftungen, zu Vorwürfen gegen den BND im Zusammenhang mit der Ausbildung libyscher Sicherheitskräfte, zur Erfassung der E-Mail-Korrespondenz einer deutschen Journalistin bei der Auslandsaufklärung des BND und zu den Festnahmen von drei BND-Mit-

arbeitern im Kosovo. Dem ging jeweils eine intensive Beratung des entsprechenden Vorgangs im Gremium voraus.

Nach Einschätzung des Gremiums waren die vorhandenen Kontrollmechanismen dennoch reformbedürftig. Es war festzustellen, dass sich den Nachrichtendiensten ständig neue Herausforderungen stellen, die beispielsweise von der Existenz grenzüberschreitend vernetzter terroristischer Netzwerke und der rasanten Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie ausgehen. Diesen Herausforderungen ist einerseits durch personelle, organisatorische und technische Vorkehrungen bei den Nachrichtendiensten rechtzeitig zu begegnen. Andererseits ist es aber auch erforderlich, die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste regelmäßig an diese veränderten Gegebenheiten anzupassen. Insofern war die angemessene Weiterentwicklung und Reform der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 45d) vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1977) und dem Gesetz zur Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346) zum Ende der 16. Wahlperiode dringend erforderlich, um eine wirksame parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste auch in Zukunft auf der Grundlage veränderter Gegebenheiten und Herausforderungen zu gewährleisten (siehe dazu näher unter VII). Diese Änderungen sind am 23. Juli und am 4. August 2009 in Kraft getreten. Für den größten Teil des Berichtszeitraumes war also noch das Kontrollgremiumsgesetz in der Fassung vom 11. April 1978 (BGBl. I S. 453), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254) maßgebend (im Folgenden: PKGrG a. F.).

## I. Grundlagen der Berichtspflicht

Nach § 13 des Kontrollgremiumsgesetzes in der seit 4. August 2009 geltenden Fassung erstattet das Parlamentarische Kontrollgremium in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode dem Deutschen Bundestag einen Bericht über seine Kontrolltätigkeit. Dabei nimmt es auch dazu Stellung, ob die Bundesregierung gegenüber dem Gremium ihren Pflichten, insbesondere ihrer Unterrichtungspflicht zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, nachgekommen ist. Bis zum 3. August 2009 ergab sich die Berichtspflicht des Gremiums aus § 6 PKGrG a. F.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat seinen letzten Bericht am 12. Dezember 2007 (Bundestagsdrucksache 16/7540), in der Mitte der 16. Wahlperiode, vorgelegt. Er betrifft den Zeitraum von Oktober 2005 bis Dezember 2007. Der nunmehr, zum Ende der 16. Wahlperiode vorgelegte Bericht umfasst den Berichtszeitraum von Januar 2008 bis August 2009.

Ältere Berichte des Gremiums wurden für die

- 12. Wahlperiode  
von Juli 1993 bis Juni 1994 auf Bundestagsdrucksache 12/8102,
- 13. Wahlperiode  
von Juli 1994 bis Juni 1996 auf Bundestagsdrucksache 13/5157,

von Juli 1996 bis Juni 1998 auf Bundestagsdrucksache 13/11233,

- 14. Wahlperiode  
von Juli 1998 bis Juni 2000 auf Bundestagsdrucksache 14/3552,  
von Juli 2000 bis Juli 2002 auf Bundestagsdrucksache 14/9719,
- 15. Wahlperiode  
von August 2002 bis Oktober 2004 auf Bundestagsdrucksache 15/4437,  
von November 2004 bis September 2005 auf Bundestagsdrucksache 15/5989

veröffentlicht.

In der Zeit von 1993 bis 1998 erfolgte die Veröffentlichung noch unter dem Namen Parlamentarische Kontrollkommission.

## II. Gegenstand und Umfang der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium

Im Berichtszeitraum unterlag die Bundesregierung nach § 1 Absatz 1 PKGrG a. F. hinsichtlich der Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium. Der Bundesregierung oblag nach § 2 PKGrG a. F. die Pflicht zur umfassenden Unterrichtung über die allgemeine Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Auf Verlangen des Gremiums hatte die Bundesregierung auch über sonstige Vorgänge zu berichten. Diese Berichtspflichten der Bundesregierung sind nunmehr in § 1 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 PKGrG n. F. geregelt.

Eine effektive Kontrolle setzt dabei voraus, dass nicht nur über bloße Arbeitsabläufe, sondern auch über die Ergebnisse der Arbeit informiert wird. Durch den Begriff „umfassend“ legt das Gesetz fest, dass das Gremium ein möglichst vollständiges Bild über die Tätigkeit der Nachrichtendienste erlangen soll.

„Vorgänge von besonderer Bedeutung“ sind Sachverhalte, deren Kenntnis für eine effektive Kontrolle im Interesse der Allgemeinheit unumgänglich ist. Dazu gehören zum Beispiel aktuelle Ereignisse, potentiell Gefahr begründende Abläufe und Vorfälle, die einen Nachrichtendienst zu bestimmten Maßnahmen veranlassen, aber auch in den Medien kritisch hinterfragte Operationen der Dienste.

Die Verpflichtung der Bundesregierung zur Unterrichtung erstreckt sich nach § 2b PKGrG a. F./§ 6 PKGrG n. F. nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung der Nachrichtendienste des Bundes unterliegen. Eine Unterrichtung kann nur verweigert werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzuganges oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist. Lehnt die Bundesregierung aus den vorgenannten Gründen eine Unterrichtung ab, so hat der für den Nachrich-

tendienst zuständige Bundesminister – soweit der BND betroffen ist, der Chef des Bundeskanzleramtes, – dies gegenüber dem Gremium ausführlich zu begründen.

Im Berichtszeitraum gab es keinen Fall, in dem die Bundesregierung unter Berufung auf die genannten Gründe eine Unterrichtung endgültig verweigert hat. Allerdings sah sich die Bundesregierung in einem Falle an einer zeitigeren Unterrichtung des Gremiums gehindert, weil die in Frage stehende Information aus ihrer Sicht (noch) nicht der Verfügungsberechtigung der Nachrichtendienste des Bundes unterlag.

Neben der in § 2 PKGrG a. F./§ 4 PKGrG n. F. geregelten Unterrichtungspflicht gibt es noch eine Reihe weiterer spezieller Berichtspflichten, die in anderen Gesetzen geregelt sind. Hier sind vor allem das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2499), das Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz – BNDG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2499), das Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst (MAD-Gesetz – MADG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2) und das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G10) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, ber. 2298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2499), zu nennen. So ist das Gremium zu unterrichten:

- nach § 14 Absatz 1 Satz 1 G10 halbjährlich über Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses durch BfV, BND und MAD auf der Grundlage des G10,
- nach § 8a Absatz 6 Satz 1 BVerfSchG, § 2a Satz 4 BNDG, § 4a Satz 1 MADG halbjährlich über Auskunftsverlangen des BfV, des BND und des MAD gemäß § 8a Absatz 2 BVerfSchG, § 2a Satz 2 BNDG und § 4a Satz 1 MADG sowie – nach § 8a Absatz 8 BVerfSchG in Verbindung mit verschiedenen Landesgesetzen – jährlich oder halbjährlich über entsprechende Auskunftsverlangen der Verfassungsschutzbehörden der Länder,
- nach § 9 Absatz 4 Satz 7, § 8a Absatz 6 Satz 1 BVerfSchG, nach § 3 Satz 2, § 1 Absatz 2 Satz 2 BNDG und nach § 5 MADG über den Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes oder zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern (sog. IMSI-Catcher) durch das BfV, den BND oder den MAD,
- nach § 9 Absatz 3 Nummer 2 BVerfSchG, § 3 Satz 2, § 1 Absatz 2 Satz 2 BNDG und § 5 MADG über
  - den verdeckten Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes innerhalb und außerhalb von Wohnungen,

- den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen in Wohnungen sowie
- über jede sonstige Anwendung von Methoden, Gegenständen und Instrumenten zur heimlichen Informationsbeschaffung, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommt

durch BfV, BND und MAD,

- nach § 8 Absatz 2 Satz 3 BVerfSchG, § 3 Satz 1, § 1 Absatz 2 Satz 2 BNDG und § 4 Absatz 1 Satz 3 MADG über Dienstvorschriften der Nachrichtendienste, die die von dem jeweiligen Nachrichtendienst angewandten Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung (die sog. nachrichtendienstlichen Mittel) benennen und die Zuständigkeit für ihre Anordnung regeln,
- nach § 17 Absatz 2 Satz 3 BVerfSchG über die Dienst-anweisung des Bundesministeriums des Innern für Ersuchen der Verfassungsschutzbehörden der Länder, des BfV, des BND und des MAD um die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die bei der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben bekannt werden (sog. Dienstanweisung Amtshilfe/Grenze),
- nach § 10 Absatz 3 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), über die Dienstanweisung des Bundesministeriums des Innern für die Unterstützung des BfV durch die Bundespolizei auf dem Gebiet der Funktechnik,
- nach § 14 Absatz 6 Satz 4 und Absatz 7 MADG über Auslandseinsätze des MAD und die in diesem Zusammenhang zu schließende Einsatzvereinbarung zwischen MAD und BND,
- nach § 7a Absatz 6 G10 zu Übermittlungen personenbezogener Daten an ausländische Stellen, die durch bestimmte G10-Maßnahmen des BND gewonnen worden sind.

### III. Befugnisse des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Das Kontrollgremium konnte sich im Berichtszeitraum bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf folgende besondere Kontrollbefugnisse aus dem Kontrollgremiumgesetz in der bis zum 3. August 2009 geltenden Fassung stützen:

- Die Pflicht der Bundesregierung, auf Verlangen Einsicht in Akten und Dateien der Dienste zu geben, die Anhörung von Mitarbeitern der Dienste zu gestatten und den Besuch bei den Diensten zu ermöglichen (§ 2a PKGrG a. F.).
- Das Recht des Gremiums, mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung der Bundesregierung im Einzelfall einen Sachverständigen zu beauftragen, zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben bestimmte Untersuchungen durchzuführen (§ 2c PKGrG a. F.).

- Die Mitberatung der Entwürfe der jährlichen Wirtschaftspläne der Dienste (§ 2e Absatz 2 PKGrG a. F.).
- Die Möglichkeit von Angehörigen der Dienste, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder Interesse anderer Angehöriger dieser Behörden, mit Eingaben an das Gremium zu wenden, soweit die Leitung der Dienste entsprechenden Eingaben nicht gefolgt ist (§ 2d Satz 1 PKGrG a. F.).
- Die Kenntnisnahme von Eingaben von Bürgern über ein sie betreffendes Verhalten der Dienste (§ 2 Satz 2 PKGrG a. F.).
- Die Befugnis des Gremiums zur öffentlichen Bewertung aktueller Vorgänge, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gremiums ihre vorherige Zustimmung erteilt (§ 5 Absatz 1 Satz 5 PKGrG a. F.).

Damit war das Gremium bereits nach der bis zum 3. August 2009 geltenden Rechtslage mit Kontrollrechten ausgestattet, die über das, was parlamentarischen Gremien normalerweise an Selbstinformationsrechten eingeräumt wird, hinausgehen und den besonderen Kontrollrechten des Wehrbeauftragten, des Petitionsausschusses und von Untersuchungsausschüssen nahekommen. Diese Kontrollrechte sind durch das am 4. August 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste ausgebaut und erweitert worden (dazu näher unter VII.)

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat im Berichtszeitraum von seinen oben aufgeführten Befugnissen Gebrauch gemacht. Es hat mehrfach Einsicht in Akten genommen, Mitarbeiter der Dienste angehört, Eingaben von Bürgern und aus den Nachrichtendiensten zur Kenntnis genommen und öffentliche Bewertungen zu aktuellen Vorgängen nach § 5 Absatz 1 Satz 5 PKGrG a. F. abgegeben. Die Erweiterung seiner Kontrollrechte konnte sich im Berichtszeitraum jedoch nicht mehr praktisch auswirken.

### IV. Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis

Im Berichtszeitraum von Januar 2008 bis August 2009 gehörten – in alphabetischer Reihenfolge – folgende neun Mitglieder des Bundestages dem Gremium an: Fritz Rudolf Körper (SPD), Wolfgang Nešković (DIE LINKE.), Thomas Oppermann (SPD), Dr. Norbert Röttgen (CDU/CSU), Bernd Schmidbauer (CDU/CSU), Dr. Max Stadler (FDP), Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Joachim Stünker (SPD) und Dr. Hans-Peter Uhl (CDU/CSU). Diese Mitglieder wurden – bis auf den Abgeordneten Thomas Oppermann – vom Bundestag in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2005 gemäß § 4 Absatz 1 PKGrG a. F. gewählt (siehe Plenarprotokoll 16/7 S. 365). Der Abgeordnete Thomas Oppermann ist gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 PKGrG a. F. am 28. November 2007 für den am 21. November 2007 gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 PKGrG a. F. aufgrund seiner Ernennung zum Bundes-

minister aus dem Gremium ausgeschiedenen Abgeordneten Olaf Scholz (SPD) in das Gremium gewählt worden (siehe Plenarprotokoll 16/129 S. 13563).

Nach der Geschäftsordnung des Kontrollgremiums wechselt der Vorsitz jährlich zwischen der parlamentarischen Mehrheit und Minderheit. Im Jahr 2008 war der Abgeordnete Thomas Oppermann (SPD) Vorsitzender des Gremiums, als sein Stellvertreter fungierte der Abgeordnete Dr. Max Stadler (FDP). Dieser übernahm dann für das Jahr 2009 den Vorsitz. Zum stellvertretenden Vorsitzenden für das Jahr 2009 wurde der Abgeordnete Dr. Norbert Röttgen (CDU/CSU) bestimmt.

Das Parlamentarische Kontrollgremium muss nach § 5 Absatz 2 Satz 1 PKGrG a. F./§ 3 Absatz 1 Satz 1 PKGrG n. F. mindestens einmal im Vierteljahr zusammentreten. In der Praxis tagt es jedoch häufiger. Im Berichtszeitraum ist es zu insgesamt 20 Sitzungen zusammengetreten. Darunter waren drei Sondersitzungen, d. h. solche, die auf Antrag eines Gremiumsmitglieds oder der Bundesregierung außerhalb der regulären Planungen erfolgt sind.

Neben den Mitgliedern des Gremiums haben an den Sitzungen des Kontrollgremiums im Berichtszeitraum für die Bundesregierung der Koordinator der Nachrichtendienste im Bundeskanzleramt, Ministerialdirektor Klaus-Dieter Fritsche, der Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, Dr. August Hanning, und der Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung, Dr. Peter Wichert, teilgenommen. Ferner nahmen an den Sitzungen regelmäßig die Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Militärischen Abschirmdienstes sowie – je nach Thema – weitere Beamte aus dem Kanzleramt, den Ministerien und den Nachrichtendiensten teil.

## V. Beratungsgegenstände des Gremiums von besonderer Bedeutung

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 PKGrG a. F./§ 10 Absatz 1 Satz 1 PKGrG n. F. unterliegen sämtliche im Rahmen der Beratungen des Kontrollgremiums bekannt gewordenen Informationen grundsätzlich der Geheimhaltung und damit dem Verbot der Weitergabe an Dritte. Die in den Sitzungen des Gremiums behandelten Informationen dürfen nur an die Mitglieder des Gremiums selbst, nicht aber generell an die Mitglieder des Deutschen Bundestages weitergegeben werden. Unter Beachtung dieses strikten Gebots der Geheimhaltung werden nachfolgend Beratungsgegenstände von besonderer Bedeutung in allgemeiner Form dargestellt.

### 1. Rolle des BND bei Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung mit Hilfe liechtensteinischer Stiftungen

Im Februar 2008 kam es zu einer Reihe von Durchsuchungen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung mit Hilfe liechtensteinischer Stiftungen. In diesem Zusammenhang wurde in den Medien berichtet, dass eine Viel-

zahl wesentlicher Informationen vom BND im Wege der Amtshilfe für die Ermittlungsbehörden beschafft worden seien (vgl. z. B. DER SPIEGEL vom 18. Februar 2008: „Der Schatz des BND“).

Das Parlamentarische Kontrollgremium ließ sich in seinen Sitzungen am 20. Februar und 5. März 2008 zu den tatsächlichen und rechtlichen Aspekten dieses Sachverhalts ausführlich berichten. In rechtlicher Hinsicht wurde neben den Voraussetzungen der Amtshilfe und der Zuständigkeit des BND auch die Frage diskutiert, ob eine frühzeitigere Unterrichtung des Gremiums möglich und geboten gewesen sei.

In seiner Sitzung vom 20. Februar 2008 beschloss das Gremium mit der erforderlichen Mehrheit, gemäß § 5 Absatz 1 Satz 5 PKGrG a. F. öffentlich mitzuteilen, „dass die Bundesregierung dem Gremium umfassend über den Themenkomplex berichtet und das Gremium die damit verbundenen Fragestellungen ausführlich behandelt habe, jedoch noch nicht zu einer abschließenden Bewertung gekommen sei. Zur weiteren Klärung sei eine Akteneinsicht beschlossen worden.“

In der Folge wurden die einschlägigen Akten dem Gremium von der Bundesregierung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und von Mitgliedern des Gremiums gesichtet.

### 2. Vorwürfe gegen den BND im Zusammenhang mit der Ausbildung libyscher Sicherheitskräfte

Das Parlamentarische Kontrollgremium befasste sich in einer Sondersitzung am 9. April 2008 mit in den Medien erhobenen Vorwürfen, der BND sei in die Ausbildung libyscher Sicherheitskräfte durch Angehörige deutscher Sicherheitsbehörden involviert gewesen (siehe z. B. Berliner Zeitung vom 5. April 2008: „BND wusste von Libyen-Ausbildern“). Es beschloss mit der erforderlichen Mehrheit folgende öffentliche Bewertung nach § 5 Absatz 1 Satz 5 PKGrG a. F. abzugeben:

„Das Parlamentarische Kontrollgremium hat sich in seiner Sitzung vom 9. April 2008 mit der Rolle des Bundesnachrichtendienstes (BND) im Zusammenhang mit den in den Medien erhobenen Vorwürfen einer Ausbildung libyscher Sicherheitskräfte durch deutsche Polizisten und Soldaten befasst.

Das Gremium hat festgestellt, dass die Pressemitteilung des Bundesnachrichtendienstes vom 5. April 2008 zutreffend ist. Diese Mitteilung lautet wie folgt:

„Die in der Berliner Zeitung vom 5. April 2008 aufgestellte Behauptung, der Bundesnachrichtendienst (BND) sei an der zwischen 2005 und 2007 erfolgten Ausbildung von libyschen Sicherheitskräften beteiligt gewesen, ist falsch.

Der Bundesnachrichtendienst hat weder Ausbildungshilfe geleistet, noch war er beratend oder begleitend eingebunden.“

### 3. Erfassung grundrechtsgeschützter E-Mails und Telekommunikationsverkehre im Rahmen der Auslandsaufklärung des BND

Das Parlamentarische Kontrollgremium befasste sich im April 2008 aufgrund einer Eingabe mit dem auch in den Medien thematisierten Vorwurf, der BND habe im Jahr 2006 im Rahmen der Auslandsaufklärung E-Mails einer deutschen Journalistin im Ausland erfasst (vgl. DER SPIEGEL vom 21. April 2008: „Hausmitteilung“). In diesem Zusammenhang hörte das Gremium zuständige leitende Mitarbeiter des BND an und nahm Einsicht in Akten.

Der damalige Vorsitzende des Gremiums, der Abgeordnete Thomas Oppermann (SPD), gab am 24. April 2008 nach einem mit der erforderlichen Mehrheit gefassten Beschluss des Parlamentarischen Kontrollgremium folgende öffentliche Bewertung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 5 PKGrG a. F. ab:

„Das Parlamentarische Kontrollgremium hat sich in seinen Sitzungen am 23. und 24. April 2008 mit dem Vorwurf befasst, der BND habe im Jahr 2006 den E-Mail-Verkehr einer deutschen Journalistin im Zuge der Auslandsaufklärung erfasst. Das Gremium hat sich über den Hintergrund der entsprechenden Maßnahme des BND informiert.

Das Gremium stellt dazu fest:

1. Das Einsehen und Aufbewahren der E-Mail-Korrespondenz stellt nach Intensität und Dauer eine erhebliche Grundrechtsverletzung der deutschen Journalistin dar, obwohl sie weder der Grund noch das Ziel der Aufklärungsmaßnahme des BND war.
2. Die erfassten E-Mails hätten wegen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung unmittelbar nach Feststellung des Bezugs zu einer deutschen Grundrechtsträgerin gelöscht werden müssen, wie es die internen Regelungen des BND inzwischen auch ausdrücklich vorsehen.
3. Die Leitungsebene des Dienstes wurde über diesen Vorgang innerhalb des Hauses erst ein Jahr später unterrichtet und nicht – wie es nach der heutigen Erläuterung im BND für IT-basierte Maßnahmen erforderlich ist – bereits vor der Maßnahme eingebunden.
4. Das Kontrollgremium missbilligt, dass die Leitung des BND weder die Bundesregierung noch das PKGr über diesen Vorgang unterrichtet hat. Dadurch ist das Vertrauen zwischen dem PKGr und der Leitung des BND gestört. Es ist Aufgabe der politisch Verantwortlichen und der BND-Leitung, dieses wiederherzustellen und die Funktionsfähigkeit des BND zu erhalten.“

Auch in der Folge ließ sich das Gremium zum Einsatz sog. IT-basierter nachrichtendienstlicher Mittel bei der Auslandsaufklärung des BND und zu den dazu ergangenen internen Dienstanweisungen berichten. Das Hauptaugenmerk lag dabei auf der Frage, welche organisatorischen und technischen Vorkehrungen zu treffen seien, um

Grundrechtsverletzungen, namentlich von Persönlichkeitsrechten, zu vermeiden.

In diesen Kontext einzuordnen ist auch die Befassung des Gremiums mit der Erfassung von Telekommunikationsverkehren des Afghanistan NGO Safety Office (ANSO) – einer von der Deutschen Welthungerhilfe geleiteten, in Afghanistan tätigen Nichtregierungsorganisation – im Rahmen der strategischen Fernmeldeaufklärung des BND, die Gegenstand der Berichterstattung in den Medien war (vgl. z. B. DER SPIEGEL vom 8. Dezember 2008: „Ausgespähte Entwicklungshelfer“).

### 4. Festnahmen von drei BND-Mitarbeitern im Kosovo

Am 19. November 2008 wurden drei BND-Mitarbeiter im Kosovo wegen des Vorwurfs einer Verwicklung in einen am 14. November 2008 verübten Anschlag auf das Gebäude des International Civilian Office (ICO) in Pristina festgenommen. Dies war Gegenstand umfangreicher Berichterstattung in den Medien (siehe z. B. Süddeutsche Zeitung vom 24. November 2008: „Kosovo bietet Berlin die Stirn“).

Das Gremium befasste sich am 27. November 2008 in einer Sondersitzung mit dem Vorfall und fasste mit der erforderlichen Mehrheit den Beschluss, folgende Erklärung nach § 5 Absatz 1 Satz 5 PKGrG a. F. abzugeben:

„Auf Grund der umfassenden Berichterstattung durch die Bundesregierung und den BND kann das Gremium keinen Anhaltspunkt dafür erkennen, dass die drei deutschen Beamten in den Anschlag verwickelt sein könnten. Die Gefangenen sind nunmehr neun Tage in Haft. Nach vorliegenden Informationen sind bisher keine Beweismittel präsentiert worden. Dies ist kein rechtsstaatliches Verfahren. Die Haftbedingungen sind unmenschlich. Deshalb erwartet das Gremium die unverzügliche Freilassung der Festgenommenen.“

Nachdem die drei BND-Mitarbeiter am 28. November 2008 freigelassen worden waren, befasste sich das Gremium am 17. Dezember 2008 erneut mit der Angelegenheit. Dabei hörte es auch zwei der drei festgenommenen BND-Mitarbeiter an und ließ sich von der Bundesregierung Einsicht in die den Fall betreffenden Dokumente gewähren.

### 5. Bekämpfung des internationalen Terrorismus

Wie bereits in früheren Berichtszeiträumen ließ sich das Gremium auch in diesem Berichtszeitraum regelmäßig über Maßnahmen zur Aufklärung der Strukturen im Bereich des internationalen Terrorismus, insbesondere des islamistischen Extremismus und Terrorismus und den hiervon ausgehenden Gefahren berichten. Hierin liegt nach wie vor das Haupttätigkeitsfeld der bundesdeutschen Nachrichtendienste. In diesem Bereich kam es auch zu den beiden einzigen Einsätzen technischer Mittel zum heimlichen Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes im Berichtszeitraum – in beiden

Fällen außerhalb von Wohnungen –, über die das Gremium gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 BVerfSchG unterrichtet wurde.

Eine neuere Entwicklung im Berichtszeitraum war das Auftauchen von Propagandavideos islamistischer terroristischer Organisationen im Internet, in denen sich aus Deutschland stammende Sprecher in deutscher Sprache direkt an die deutsche Bevölkerung wandten, Drohungen gegen Deutschland aussprachen und für die Teilnahme am sog. bewaffneten Dschihad warben. Besorgniserregend war ferner die Zunahme der Reisetätigkeit radikalisierter in Deutschland ansässiger und aufgewachsener junger Menschen ins Ausland zum Zwecke der Ausbildung in Terrorcamps oder der aktiven Teilnahme am bewaffneten Dschihad. Vor diesem Hintergrund ließ sich das Gremium regelmäßig über die aktuellen Entwicklungen in verschiedenen Gebieten des Nahen und Mittleren Ostens berichten. Von besonderem Interesse war hierbei – wie auch schon in den vorangegangenen Berichtszeiträumen – die Bedrohungslage in Afghanistan und die Sicherheitslage für die in Afghanistan stationierten ISAF-Truppen, insbesondere für die deutschen Streitkräfte. In diesem Zusammenhang leistet insbesondere der BND als Auslandsnachrichtendienst einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung und Sicherung der im Ausland stationierten deutschen Soldaten.

## **6. Vorwürfe gegen den BND im Zusammenhang mit der Observation von Journalisten**

Im letzten Berichtszeitraum hatte sich das Gremium eingehend mit gegen den BND erhobenen Vorwürfen im Zusammenhang mit der Observation von Journalisten befasst. Es hatte gemäß § 2c PKGrG a. F. einen Sachverständigen mit der Untersuchung dieses Sachverhalts beauftragt und dessen Bericht an das Gremium in einer vor allem um personenbezogene Daten bereinigten Fassung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht ([http://www.bundestag.de/parlament/gremien/kontrollgremien/parlkon/bnd\\_berechtigt.pdf](http://www.bundestag.de/parlament/gremien/kontrollgremien/parlkon/bnd_berechtigt.pdf)). Eine ursprünglich beabsichtigte weitergehende Veröffentlichung war aufgrund eines Gerichtsbeschlusses, den ein in dem Bericht genannter Journalist im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes erwirkt hatte, zunächst unterblieben.

Der Rechtsstreit wurde inzwischen von den Beteiligten für erledigt erklärt und damit in der Hauptsache beendet, da das Gremium auf eine weitergehende Veröffentlichung des Berichts verzichtete. Allerdings stellte das Gremium den vollständigen Bericht des Sachverständigen dem 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode zur Verfügung, dessen Untersuchungsauftrag um den Sachverhalt der Observation von Journalisten durch den BND ergänzt worden war (vgl. Bundestagsdrucksache 16/3191, Plenarprotokoll 16/61 S. 6025 [C]). Der 1. Untersuchungsausschuss hat seinen Abschlussbericht am 18. Juni 2009 vorgelegt (Bundestagsdrucksache 16/13400). Das Plenum hat ihn am 2. Juli 2009 beraten und zur Kenntnis genommen (Plenarprotokoll 16/230 S. 25700 [C] bis S. 25719 [B]).

## **7. Proliferation von Massenvernichtungsmitteln und Trägerraketen**

Die besondere Aufmerksamkeit des Kontrollgremiums galt – wie bereits in den Vorjahren – den beträchtlichen Gefahren, die sich aus den Aufrüstungsbemühungen einiger Schwellenländer im Bereich der atomaren, biologischen und chemischen Waffen (ABC-Waffen) sowie der Entwicklung von Trägerraketen ergeben. Die damit einhergehende Verbreitung (Proliferation) dieser Massenvernichtungsmittel bedeutet nach wie vor eine ernsthafte und wachsende Gefährdung des Weltfriedens. Die Bundesregierung hat das Kontrollgremium laufend über die Entwicklungen in diesem Bereich unterrichtet.

## **8. Politischer Extremismus in Deutschland**

Im Berichtszeitraum ließ sich das Gremium über Entwicklungen im Bereich des Rechts- und Linksextremismus und über die Aktivitäten einzelner Organisationen und Gruppierungen unterrichten.

In diesem Kontext sichtete es eine umfangreiche, zum Teil als Verschlussache eingestufte Materialsammlung der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder zu den Erfolgsaussichten eines erneuten Verbotsverfahrens gegen die NPD nach Artikel 21 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG). Dabei ging es unter anderem auch um die Frage, ob das vorhandene offene Material einen erneuten Verbotsantrag tragen würde. Hintergrund war die Einstellung des ersten Verbotsverfahrens gegen die NPD durch das Bundesverfassungsgericht im Jahre 2003 (BVerfG, 2 BvB 1/01 vom 18. März 2003, in: BVerfGE 107, 339 ff.). In seinem Einstellungsbeschluss hatte das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, ein erfolgreicher Verbotsantrag setze grundsätzlich voraus, dass „die staatlichen Stellen rechtzeitig vor dem Eingang des Verbotsantrags beim Bundesverfassungsgericht – spätestens mit der öffentlichen Bekanntmachung der Absicht, einen Antrag zu stellen – ihre Quellen in den Vorständen einer politischen Partei ‚abgeschaltet‘ ... und eingeschleuste V-Leute zurückgezogen haben“ (BVerfGE 107, 339 [369]).

Der Bereich des Ausländerextremismus war – wie in der Vergangenheit – ebenfalls Gegenstand der Beratungen. So gefährden extremistische und terroristische Ausländergruppierungen – teilweise mit radikal-islamistischem Hintergrund – die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland.

## **9. Piraterie**

Das Gremium hat sich regelmäßig mit dem Problem der Piraterie im Golf von Aden und vor der Küste Somalias befasst. Mit Sorge hat es insoweit den Anstieg der Schiffsentführungen, die auch deutsche Reedereien und deutsche Seeleute betroffen haben, registriert. Die Bundesregierung hat das Gremium in diesem Zusammenhang auch über ihre Erkenntnisse zur allgemeinen Lage in Somalia und die Hintergründe der Piraterie unterrichtet.

## 10. Spionage

Die Bundesrepublik Deutschland ist unverändert ein Ausspähungsziel für Nachrichtendienste fremder Staaten. Neben der Informationsbeschaffung aus den klassischen Bereichen Politik, Militär, Wirtschaft, Wissenschaft und Technik besteht ein Interesse an der Ausspähung und Unterwanderung in Deutschland ansässiger Organisationen und Personengruppen, die in Opposition zum Regime im Heimatland stehen. Zunehmend wird Spionage mit Hilfe des Internets betrieben. Die Bundesregierung hat dem Gremium ihre diesbezüglichen Erkenntnisse regelmäßig mitgeteilt.

## 11. Verdeckte Online-Durchsuchung

Am 27. Februar 2008 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die heimliche Infiltration eines informationstechnischen Systems, mittels derer die Nutzung des Systems überwacht und seine Speichermedien ausgelesen werden können – eine sog. Online-Durchsuchung – in das aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG folgende Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme eingreift. Dieser Eingriff sei verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut bestünden, das Gesetz den Eingriff grundsätzlich unter den Vorbehalt richterlicher Anordnung stelle und Regelungen für den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung enthalte (BVerfG, 1 BvR 370/07, in: BVerfGE 120, 274 ff.).

Damit stand fest, dass die Nachrichtendienste des Bundes nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen nicht zu solchen Grundrechtseingriffen befugt sind. Bis dahin war – wie im Vorbericht dargestellt (siehe Bundestagsdrucksache 16/7540 S. 13 f.) – nicht ausgeschlossen worden, dass eine solche Befugnis für das BfV aus § 9 Absatz 1, § 8 Absatz 2 BVerfSchG, für den MAD aus §§ 5, 4 Absatz 1 MADG und für den BND im Inland aus §§ 3, 1 Absatz 2 Satz 2 BNDG folgen könnte. Inzwischen haben BfV und MAD ihre Dienstvorschriften über Methoden, Gegenstände und Instrumente der heimlichen Informationsbeschaffung nach § 8 Absatz 2 BVerfSchG bzw. § 4 Absatz 2 MADG in Verbindung mit § 8 Absatz 2 BVerfSchG dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts angepasst und entsprechende darin enthaltene Regelungen, die die Zulässigkeit von Online-Durchsuchungen voraussetzten, gestrichen.

## 12. Beratung der Wirtschaftspläne

Gemäß § 2e Absatz 2 Satz 1 PKGrG a. F. hat das Gremium im Berichtszeitraum die Wirtschaftspläne der Dienste für das Haushaltsjahr 2009 mitberaten. Hierbei berichtete die Bundesregierung auch über den Vollzug der Wirtschaftspläne des Jahres 2007. Anhand der Wirtschaftspläne und der Vielzahl der darin enthaltenen Daten über die Struktur, das Personal, die Vorhaben und Aktivitäten der Dienste kam insofern die geheimdienstliche Tätigkeit insgesamt auf den politischen Prüfstand.

Das Kontrollgremium hat – wie in der Vergangenheit – drei seiner Mitglieder für die Bereiche Personal/Organisation, Investitionen und operative Maßnahmen als Berichterstatter benannt, um eine gründliche und strukturierte Vorarbeit der Beratungen zu ermöglichen.

Dabei hat sich das Kontrollgremium auch über Fragen aus den Bereichen der Organisation und Struktur der Dienste unterrichten lassen. Die jeweiligen Personalkonzepte, die Aufgabenverteilungen innerhalb der Dienste sowie deren technische Ausstattung spielten vor dem Hintergrund der Herausforderungen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus, des Engagements der Bundeswehr in Afghanistan sowie der rasanten Entwicklung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie eine besondere Rolle.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat jeweils im Anschluss an die Beratungen der Wirtschaftspläne entsprechende Empfehlungen gegenüber dem Vertrauensgremium des Haushaltsausschusses, das nach § 10a Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346), letztlich für die Billigung der entsprechenden Haushaltsmittel zuständig ist, abgegeben.

## 13. Organisation und Struktur der Nachrichtendienste

Das Gremium hat sich von der Bundesregierung fortlaufend über organisatorische Entwicklungen in den Nachrichtendiensten unterrichten lassen.

Dazu gehörten neben der weiteren Berichterstattung über den bevorstehenden Umzug des BND nach Berlin auch Fragen der Zusammenarbeit der Nachrichtendienste untereinander und mit anderen Sicherheitsbehörden. So ließ sich das Gremium über die Planungen des Bundesministeriums des Innern zur Schaffung eines Servicezentrums und eines Kompetenzzentrums im Bereich der Telekommunikationsüberwachung informieren. In diesen Zentren soll für das Bundesamt für Verfassungsschutz, die Bundespolizei und das Bundeskriminalamt eine gemeinsame Telekommunikationsüberwachungstechnik aufgebaut werden. Experten im Bereich der Telekommunikationsüberwachung sollen zusammenarbeiten, um dem technologischen Wandel besser gerecht werden zu können (siehe dazu auch Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 16/10137). Ferner befasste sich das Gremium mit der Frage, ob und ggf. wie Aus- und Fortbildungskapazitäten der Nachrichtendienste zusammengeführt werden können.

## 14. Bericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Der 22. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit für die Jahre 2007 und 2008 (Bundestagsdrucksache 16/12600) war, soweit er Ausführungen zu den Nachrichtendiensten enthält, Gegenstand der Beratungen des Gremiums.

### 15. Eingaben von Angehörigen der Nachrichtendienste an das Gremium

Bereits nach § 2d Satz 1 PKGrG a. F. war es Angehörigen der Nachrichtendienste gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder im Interesse anderer Angehöriger dieser Behörden, mit Eingaben an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden, soweit die Leitung der Dienste entsprechenden Eingaben nicht gefolgt ist. Die letztgenannte Einschränkung ist nach Inkrafttreten der Neufassung des PKGrG am 4. August 2009 weggefallen. Seitdem genügt es, die Eingabe zugleich der Leitung des entsprechenden Dienstes zuzuleiten (§ 8 PKGrG n. F.).

Im Berichtszeitraum gab es zwei anonyme Eingaben von Angehörigen der Dienste. Durch eine dieser Eingaben wurde der unter V.3 geschilderte Sachverhalt der Erfassung grundrechtsgeschützter E-Mails dem Gremium erstmals zur Kenntnis gebracht.

Die andere Eingabe betraf eine Personalangelegenheit. Die insoweit erhobenen Vorwürfe konnten nicht bestätigt werden.

### 16. Eingaben von Bürgern an das Gremium

Nach § 2d Satz 2 PKGrG a. F./§ 8 Absatz 2 PKGrG n. F. können Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern an den Deutschen Bundestag über ein sie betreffendes Verhalten der Nachrichtendienste dem Gremium zur Kenntnis gegeben werden.

Das Kontrollgremium erhielt im Berichtszeitraum 23 Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern. Der Großteil hatte angeblich von deutschen oder ausländischen Nachrichtendiensten durchgeführte Überwachungsmaßnahmen zum Gegenstand. Ein Bürger beanstandete die lange Bearbeitung seines an einen Nachrichtendienst gerichteten Antrags auf Akteneinsicht. Bei einigen Eingaben war aber auch überhaupt kein Bezug zum Zuständigkeitsbereich des Kontrollgremiums zu erkennen.

Soweit dies angezeigt erschien, wurde die Bundesregierung zur Stellungnahme aufgefordert. Soweit Eingaben keinerlei Bezug zu nachrichtendienstlichen Sachverhalten erkennen ließen, wurde auf die fehlende Zuständigkeit des Gremiums hingewiesen.

### 17. Kontrolle auf dem Gebiet des G10

Gemäß § 1 Absatz 2 G10 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 GG unterliegen die Nachrichtendienste des Bundes im Hinblick auf Maßnahmen der Telekommunikations- oder Postüberwachung der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium und durch die G10-Kommission.

Der G10-Kommission, deren Stellung und Aufgabenbereich in § 15 G10 näher geregelt ist, kommt dabei die Aufgabe zu, als unabhängiges und an keine Weisungen gebundenes Organ über die Zulässigkeit und Notwendigkeit jeder einzelnen Überwachungsmaßnahme durch die Nachrichtendienste zu entscheiden. Die Kontrolle der

G10-Kommission erstreckt sich dabei auf den gesamten Prozess der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach dem G10 erlangten personenbezogenen Daten durch die Nachrichtendienste des Bundes einschließlich der Entscheidung über die Mitteilung an Betroffene.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat die Aufgabe, die Mitglieder der G10-Kommission für die Dauer einer Wahlperiode zu bestellen (§ 15 Absatz 1 Satz 4 G10) und der Geschäftsordnung der G10-Kommission zuzustimmen (§ 15 Absatz 4 Satz 2 G10). Dies ist für die 16. Wahlperiode im letzten Berichtszeitraum geschehen (siehe Vorbericht auf Bundestagsdrucksache 16/7540). Im Berichtszeitraum gab es eine Änderung der Geschäftsordnung der G10-Kommission, der das Kontrollgremium in der Sitzung vom 27. Mai 2009 seine Zustimmung erteilte.

Die Mitwirkung des Parlamentarischen Kontrollgremiums ist bei sog. strategischen Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses nach §§ 5 und 8 G10 erforderlich. Bei der strategischen Beschränkung werden internationale Telekommunikationsbeziehungen bestimmt, in denen dann mit Hilfe von Suchbegriffen nach bestimmten Informationen gesucht wird. Die Festlegung der zu durchsuchenden Telekommunikationsbeziehungen bedarf der Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums, wobei in bestimmten Fällen sogar eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gremiums erforderlich ist (§ 5 Absatz 1 Satz 2, § 8 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 G 10). Die G10-Kommission prüft dann die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Maßnahme als Ganzes einschließlich der zu verwendenden Suchbegriffe.

Darüber hinaus ist das Parlamentarische Kontrollgremium gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 G10 in Abständen von höchstens sechs Monaten vom Bundesministerium des Innern über die Durchführung des G10 zu unterrichten. Dies geschah im Berichtszeitraum entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sowohl schriftlich als auch mündlich. Auf der Grundlage der Unterrichtungen durch das Bundesministerium des Innern hat das Parlamentarische Kontrollgremium dem Deutschen Bundestag gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 G10 jährlich einen speziellen Bericht über die Durchführung der Beschränkungsmaßnahmen der Dienste auf dem Gebiet der Brief-, Post- und Fernmeldeüberwachung nach den §§ 3, 5 und 8 G10 zu erstatten. Das Gremium ist insoweit gehalten, der Verpflichtung zur Geheimhaltung Rechnung zu tragen.

Die letzten beiden Berichte, die das Parlamentarische Kontrollgremium dem Bundestag erstattet hat, betreffen die Jahre 2006 und 2007 und sind auf Bundestagsdrucksache 16/6880 und in Bundestagsdrucksache 16/11559 enthalten, auf die hiermit verwiesen wird.

Mit Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Artikel 10-Gesetzes am 4. August 2009 (BGBl. I S. 2499) ist das Gremium auch halbjährlich über Übermittlungen von personenbezogenen Daten aus bestimmten G10-Maßnahmen des BND an ausländische öffentliche Stellen zu unterrichten (§ 7a Absatz 6 G10). Über Art und Umfang dieser Übermittlungen hat es seinerseits jährlich den Bundestag in seinen G10-Jahresbericht nach § 14 Ab-

satz 1 Satz 2 G10 Bericht zu erstatten. Im Berichtszeitraum konnte sich diese Rechtsänderung noch nicht praktisch auswirken.

### 18. Kontrolle auf dem Gebiet des Terrorismusbekämpfungsgesetzes

Am 11. Januar 2007 trat das Gesetz zur Ergänzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 5. Januar 2007 (Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz – TBEG – BGBl. I S. 2) in Kraft. Das Gesetz beruht auf einer umfassenden Überprüfung der Regelungen des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002 (Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus vom 9. Januar 2002 – BGBl. I S. 361). Den Sicherheitsbehörden waren seinerzeit in Reaktion auf die Terroranschläge vom 11. September 2001 in den USA und die veränderte Bedrohungslage durch den international agierenden Terrorismus neue Befugnisse übertragen worden, die in die Schutzbereiche des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 GG) und in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) eingreifen.

Dem BfV, dem MAD und dem BND stehen seither – in teilweise unterschiedlichem Umfang – Auskunftsrechte gegenüber Banken, Postdienstleistern, Luftfahrtunternehmen und Telekommunikationsunternehmen zu. Weiterhin besteht die Befugnis zum Einsatz des sog. IMSI-Catchers, mit dem der Standort sowie die Geräte- und Kartennummer aktiv geschalteter Mobilfunkgeräte festgestellt werden kann.

Mit dem TBEG wurden die Auskunftsrechte der Nachrichtendienste sowie die Befugnis zum Einsatz des IMSI-Catchers im Kern beibehalten. Hinsichtlich der Voraussetzungen und der Verfahren wurden sie teilweise neu gestaltet. So wurden die Auskunftsrechte des BND und des MAD weitgehend an diejenigen des BfV angeglichen. Das im TBG geregelte Verfahren, das in Anlehnung an das G10 eine ministerielle Anordnung mit Zustimmung der G10-Kommission vorsah, wurde auf Eingriffe in den Schutzbereich des Artikels 10 GG beschränkt. Dadurch bedürfen Auskünfte bei Luftfahrtunternehmen und Banken nicht mehr der Zulässigkeits- und Notwendigkeitsprüfung durch die G10-Kommission. Allerdings ist dem Parlamentarischen Kontrollgremium – in Entsprechung zu § 14 Absatz 1 G10 – halbjährlich über alle Maßnahmen nach dem Terrorismusbekämpfungsgesetz zu berichten und das Gremium muss seinerseits jährlich dem Bundestag einen Bericht vorlegen (§ 8a Absatz 6 BVerfSchG, § 9 Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG, § 2a Satz 4 BNDG, § 4a Satz 1 BNDG).

Im Berichtszeitraum hat das Parlamentarische Kontrollgremium die jährliche Unterrichtung für das Jahr 2007 erstellt, die auf Bundestagsdrucksache 16/11560 enthalten ist und auf die hiermit verwiesen wird.

### 19. Auslandseinsätze des MAD

Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde von der Bundesregierung gemäß § 14 Absatz 6 Satz 4 und Ab-

satz 7 MADG über Auslandseinsätze des MAD und die insoweit zwischen MAD und BND zu treffenden Einsatzvereinbarungen informiert.

### VI. Erfahrungsaustausch mit Mitgliedern von Kontrollgremien anderer Staaten

Von ausländischen Parlamentariern wird immer wieder der Wunsch nach einem Erfahrungsaustausch an das Kontrollgremium herangetragen. In der Regel handelt es sich dabei um Mitglieder vergleichbarer Kontrollgremien anderer Staaten. Im Berichtszeitraum fanden mehrere Besuche ausländischer Delegationen statt.

Das Interesse an einem Gedankenaustausch mit den Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass die deutschen Regelungen für die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste international ein hohes Ansehen genießen und häufig in anderen Staaten als Vorbild genutzt werden.

### VII. Reform der parlamentarischen Kontrolle

Die im letzten Bericht beschriebene Reformdiskussion mündete im Berichtszeitraum in die Verabschiedung zweier Gesetze. Diese waren jeweils gemeinsam von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP in den Bundestag eingebracht (siehe Bundestagsdrucksachen 16/12411 und 16/12412) und mit vom Innenausschuss empfohlenen Änderungen (Bundestagsdrucksache 16/13220) vom Bundestag am 29. Mai 2009 beschlossen worden (Plenarprotokoll 16/24907).

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 45d) vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1977), das am 23. Juli 2009 in Kraft getreten ist, wurde das Parlamentarische Kontrollgremium im Grundgesetz verankert. Der neue Artikel 45d GG trägt die Überschrift „Parlamentarisches Kontrollgremium“ und lautet:

„(1) Der Bundestag bestellt ein Gremium zur Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes.

(2) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

Durch das am 4. August 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346) wurde diese Verfassungsbestimmung durch eine konstitutive Neufassung des Kontrollgremiumsgesetzes ausgefüllt. Gleichwohl stellt das neue Kontrollgremiumsgesetz keine radikale Abkehr vom bisherigen System der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste dar, sondern zielt darauf ab, „die parlamentarischen Rechte zur Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes behutsam und systemkonform zu stärken“ (Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 16/12411 S. 2).

Im Wesentlichen werden durch das neugefasste Kontrollgremiumsgesetz die Informationsrechte des Gremiums gestärkt. So kann das Gremium künftig die Herausgabe von Originalakten und die Übermittlung von Dateien verlangen (§ 5 Absatz 1 PKGrG n. F.). Sein nach bisheriger Rechtslage nur in Bezug auf Angehörige der Nachrichten-

dienste bestehendes Anhörungsrecht wird auf Mitglieder und Mitarbeiter der Bundesregierung und Beschäftigte anderer Bundesbehörden erweitert (§ 5 Absatz 2 Satz 1 PKGrG n. F.). Alle anzuhörenden Personen werden ausdrücklich durch das Gesetz verpflichtet, wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen (§ 5 Absatz 2 Satz 2 PKGrG n. F.). Angehörige der Dienste können sich künftig auch ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar mit Eingaben an das Gremium wenden, wenn sie zugleich die Behördenleitung informieren (§ 8 Absatz 1 PKGrG n. F.). Gerichte und Behörden werden ausdrücklich zur Amtshilfe verpflichtet (§ 5 Absatz 4 PKGrG n. F.).

Ferner werden die Ausnahmen von dem – grundsätzlich weiterhin bestehenden – Grundsatz der strikten Geheimhaltung bei der Abgabe öffentlicher Bewertungen erweitert. Nach der Novellierung kann jedes einzelne Mitglied ein Sondervotum abgeben, wenn das Gremium mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen hat, bestimmte Vorgänge öffentlich zu bewerten (§ 10 Absatz 2 PKGrG n. F.).

Das Gremium kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, dass dem Bundestag ein schriftlicher Bericht zu den Untersuchungen eines von ihm beauftragten Sachverständigen erstattet wird (§ 7 Absatz 2 PKGrG n. F.). Darüber hinaus ist künftig eine Unterstützung der Gremiumsmitglieder durch sicherheitsüberprüfte Fraktionsmitarbeiter möglich (§ 11 PKGrG n. F.). Für Streitigkeiten zwischen

Gremium und Bundesregierung wird der Rechtsweg zum Bundesverfassungsgericht eröffnet (§ 14 PKGrG n. F.).

Zu erwähnen ist weiterhin, dass im Berichtszeitraum auch eine Novellierung des G10 durch das Erste Gesetz zur Änderung des Artikel 10-Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2499) erfolgte, die ebenfalls die Informationsrechte des Gremiums erweitert hat. Nach § 7a Absatz 6 G10 n. F. ist das Kontrollgremium künftig in Abständen von höchstens sechs Monaten über Übermittlungen von personenbezogenen Daten, die der BND an ausländische öffentliche Stellen übermittelt hat, zu unterrichten.

Schließlich wird künftig zu berücksichtigen sein, in welcher Weise die jüngsten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, 2 BvE 3/07 vom 17. Juni 2009 und BVerfG, 2 BvE 5/06 vom 1. Juli 2009), die unmittelbar den BND-Untersuchungsausschuss sowie das parlamentarische Fragerecht zum Gegenstand hatten, aufgrund darin enthaltener allgemeiner Darlegungen indirekt auch Auswirkung auf die Kontrollbefugnisse des PKGr haben werden.

Berlin, 26. August 2009

Dr. Max Stadler  
Vorsitzender